

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Verleihung eines Umweltschutzpreises der Stadt Oelsnitz/Vogtl. vom 26.05.1998

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) letzte Änderung 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Oelsnitz/Vogtl. am 04.11.2009 folgende Änderung der Satzung zur Verleihung eines Umweltschutzpreises der Stadt Oelsnitz/Vogtl. vom 26.05.1998 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 3 erhält folgende neue Fassung

„§ 3 Bewertung


Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss werden die Vorschläge zur Preisvergabe zur Vorberatung vorgelegt. Dieser kann insbesondere, soweit dies erforderlich ist, die beratende Hilfe von Dritten, insbesondere der Umweltbehörden des Landratsamtes Vogtlandkreis oder anerkannter Umweltvereine in Anspruch nehmen.“

§ 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 10.11.2009


Möbius
Oberbürgermeisterin



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

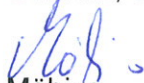
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 10.11.2009 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 27.11.2009 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 01.12.2009


Möbius
Oberbürgermeisterin

